

# ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINE WOHNGEBIETE      GE GEWERBEGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE      MD DORFGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(DIE ANGEFÜHRTEN ZAHLEN SIND BEISPIELE. MASSGEBEND SIND DIE IM PLAN ANGEgebenEN WERTE)

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL      0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 30 BAUMASSENZAHL

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
- FIRSTRICHTUNG

- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRÜNDSTÜCKSFLÄCHEN

# TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 600 m<sup>2</sup>

BAUWICH : ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN WIRD EINE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT 3,00 m BREITE FESTGESETZT

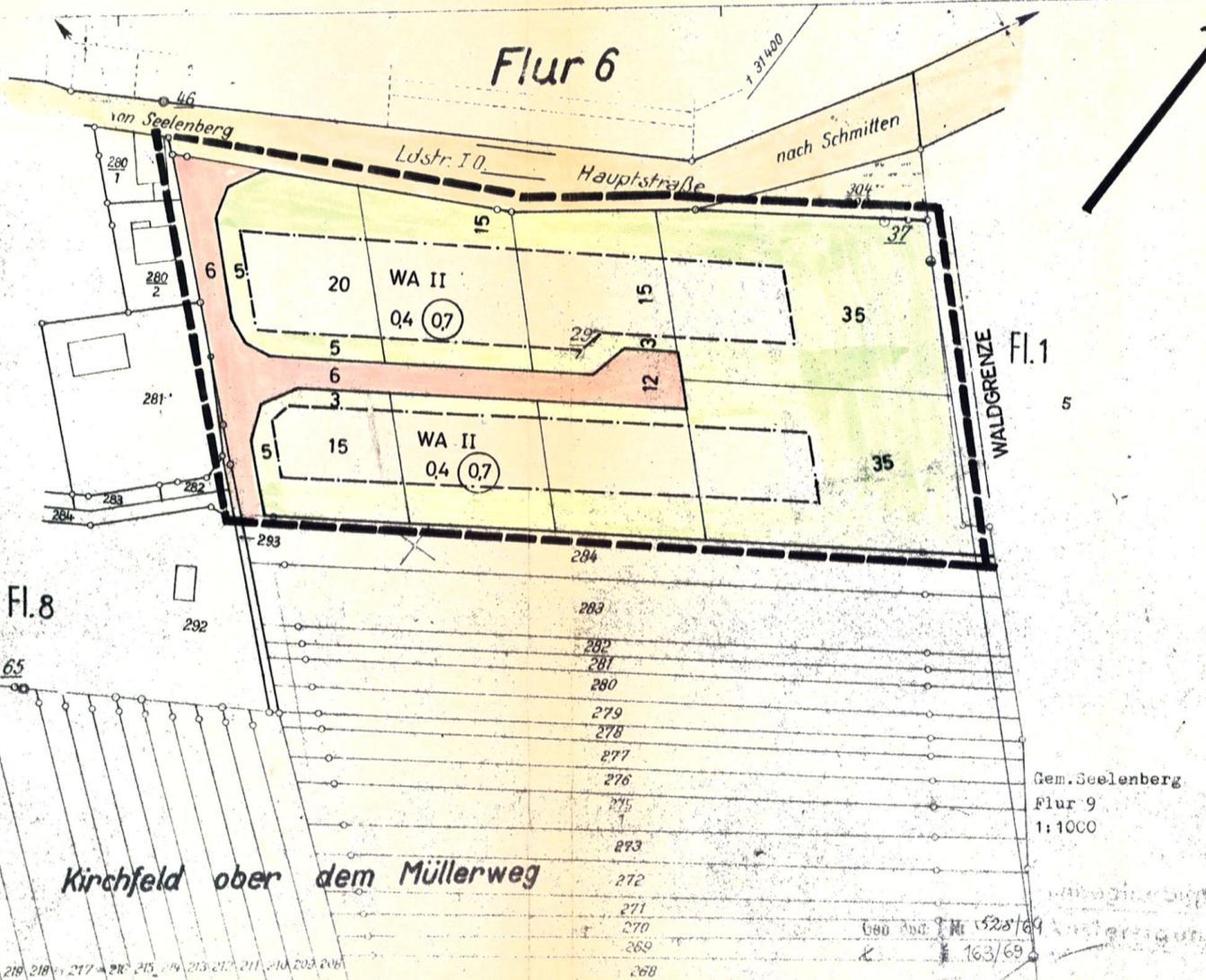
DACHAUSBILDUNG : SATTEL- WALMDACH, FARBE DUNKEL ENGObIERT

DACHNEIGUNG: 20 - 40°

DREMPEL : BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MAX 0,80 m GEMESSEN VON OK LETZTER GESCHOSSDECKE BIS DACHHAUT AUSSEN. BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE NICHT ZULÄSSIG.

SOCKELHOHE : TALSEITIG MAX 2,75 m, BERGSEITIG MAX 0,50m IM MITTEL JEDOCH MAX 1,65m, GEMESSEN VON OK. GELÄNDE BIS OK. FERTIGE KELLERGEHOHE.

Eine Vervielfältigung ist nur für eigene Verwaltungs-  
 aufgaben der Gemeinde Seelenberg zulässig. Eine Abgabe  
 gegen Entgelt ist nicht statthaft.  
 § 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956  
 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 121)



DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER BESCHEINIGT

USINGEN, DEN 30. April 1969      KATASTERAMT USINGEN  
 Im Auftrag

# BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

## SELENBERG

FÜR DAS BAUGEBIET

## KIRCHFELD OBER DEM MÜLLERWEG

BEARBEITET: KREISBAUAMT USINGEN, DEN 9.12.1968

*Anton*  
 (Anton, Dipl.-Ing.)

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 28.2. BIS 1.4.1970  
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG  
 AM 14.5. 1970

*Hubert*  
 BÜRGERMEISTER

GEREHMIGUNGSVERMERK:

**Genehmigt**

mit Vfg. vom 8. JULI 1970  
 V/3 - 61 d 04/01  
 Darmstadt, den 8. JULI 1970  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 8.8.70  
 BIS 24.8.70 196 IM BÜRGERMEISLERÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 DIE AUSLEGUNG IST AM 24.7.70 ORTSÜBLICH DURCH *Tuschang*  
 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH

*Hubert*  
 BÜRGERMEISTER